

# **SATZUNG**

**Verein zur Förderung von Brauchtum und  
Dorfverschönerung e.V. in Forst an der Weinstraße**

## **Präambel:**

**Die Gründungsversammlung fand am 20. Februar 1986 statt.  
Diese Satzungsfassung ersetzt die bestehende Satzung vom 7.  
Februar 2017**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Verein für Brauchtum und Dorfverschönerung e.V. in  
Forst an der Weinstraße**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Forst an der Weinstraße. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt im Rahmen des nachfolgenden §3 folgende Zwecke:

1. Erhaltung und Förderung historischer Bräuche und Einrichtungen sowie
2. Planung, Förderung, Ausstattung und Durchführung von entsprechenden kulturellen Veranstaltungen. Diese beinhalten
  - a. Das Forster Hanselfingerhut-Spiel
  - b. Das Forster Kindertheater.
3. Erhaltung und Förderung historischer Bausubstanz und Pflege des Ortsbildes (auch Denkmalpflege)
4. Pflege, Erhaltung und Förderung der historischen Flurnamen, Weinlagen und des Ortsnamens Forst
5. Förderung, Unterstützung und Pflege der Kunst und Kultur (insbesondere auch die Erhaltung des Gemeindearchivs)
6. Pflege und Erhaltung landschaftlicher Schutzgebiete im Gemarkungsbereich Forst.
7. Austausch der Mitglieder untereinander zur Förderung der o.g. Vereinszwecke
8. Beschaffung von Beiträgen, Spenden, Durchführung von Veranstaltungen und Werbung soweit sie den geförderten Zwecken dienen.

9. Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen mit ähnlich gelagerten Interessensgebieten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge, Spenden und eventuelle andere Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Davon unberührt bleiben die Regelungen des §58 AO, die eine Mittelzuwendung (z.B. Spende) an eine gemeinnützige Organisation/Verein unter den dort genannten Regelungen zulassen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person oder Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vereinsämter**

Vereinsämter sind ausschließlich Ehrenämter.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen (bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich)
- juristische Personen (z.B. Vereine, Weinbautreibende Betriebe und Unternehmen einschließlich des Winzervereins, sonstige Gewerbetreibende).

2.1 Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

2.2 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zuerkannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- ordentliche, schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, die Kündigung ist dem jeweiligen 1. Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu übermitteln.
- durch Tod bei natürlichen Personen
- durch Geschäftsaufgabe bei juristischen Personen
- durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur durch den gesamten Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere;

- grobe Verstöße gegen diese Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane;
- wiederholte Verweigerung der Beitragszahlung

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Bei Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nur ein Mitglied vertreten, ein Mitglied darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im voraus bis spätestens 31.03. des lfd. Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## **§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins**

**1.** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassensführer
- dem Schriftführer
- dem jeweiligen Ortsbürgermeister der Gemeinde Forst,  
der nicht gewählt wird, sondern kraft seines Amtes dem Vorstand angehört.

**2.** Je nach Tagesordnung können zu den Vorstandssitzungen unter anderem die Mitglieder des vom Gemeinderat gewählten Fremdenverkehrsausschusses und/oder die Vorstandsvorsitzenden der örtlichen Vereine eingeladen werden. Diese weiteren Teilnehmer haben bei diesen Sitzungen beratende Funktion.

**3.** Der Vorstand mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt auf Antrag oder wenn mehrere Vorschläge für eine Position vorliegen schriftlich, ansonsten per Akklamation. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhält. Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Anzahl Stimmen erhält, dann wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt und es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Leiter der Versammlung durch Ziehen eines Loses.

**4.** Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser bei der Sitzung verhindert, so übernimmt der jeweilige Ortsbürgermeister den Vorsitz.

**5.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. In begründeten Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, per Fax oder per eMail gefasst werden.

**6.** Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit, sofern sie sich im üblichen Rahmen bewegt, keine Vergütung, Auslagen können jedoch erstattet werden.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
8. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter erster oder zweiter Vorsitzende(r).
9. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Fragen den Verein betreffend. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können beratend daran teilnehmen.
2. Der Beirat umfasst mindestens drei Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat für die Dauer von drei Jahren. Die Beiratswahl erfolgt entsprechend den Regeln dieser Satzung für die Vorstandswahl.
4. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählen Beirat und Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
5. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende organisiert die Arbeit des Beirats, leitet eventuelle Beiratssitzungen und unterstützt die Kommunikation innerhalb des Beirats sowie zwischen Beirat und Vorstand.
6. Der Beirat informiert die Mitglieder des Vorstands über geplante Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
7. In wichtigen Angelegenheiten muss der Vorstand auf Verlangen des Beirats zu einer Vorstandssitzung zusammentreten.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde einberufen. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen in der Einberufung näher zu bezeichnen.

**2.** Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl des Beirats
- Gliederung in Abteilungen
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Bestellung von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
- die Auflösung des Vereins

**3.1** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit, also mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder.

**3.2** Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 80% der anwesenden Vereinsmitglieder und setzt die Anwesenheit von mindestens 50% der Vereinsmitglieder voraus; wenn nicht mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind, wird eine vier Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung einberufen. In dieser kann die Auflösung des Vereins gültig beschlossen werden wenn mindesten 50% der anwesenden Vereinsmitglieder dieser zustimmen.

**4.** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet der Ortsbürgermeister die Mitgliederversammlung.

**5.** Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen des Beirats oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 13 Protokollführung**

Das Protokoll hat folgende Mindestinhalte aufzuführen:

- Ort und Tag der Versammlung
- Die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung mitgeteilt worden war. Die Tagesordnungspunkte müssen ausreichend bezeichnet sein.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse
- Bei Wahlen sind die gewählten Personen nach Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift und jeweiligen Vorstandsämtern genau zu bezeichnen.
- Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung im Protokoll enthalten sein.
- Genaue Zahlengemäße Abstimmungsergebnisse (Ja, Nein, Enthaltungen)
- Unterschrift des Sitzungsleiters und des Protokollführers.

Von jeder Sitzung des Vorstandes und von jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Satzungsänderungen, die von der Aufsichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des §12 beschlossen werden. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts muss in der Einladung angekündigt werden.



4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Forst mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Brauchtums und der Dorfverschönerung zu verwenden.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU - Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte.

- a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach art. 17 DS-GVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung – und Betreuung werden von den Mitgliedern Stammdaten erhoben. Es wird dabei zwischen Pflichtangaben, die für die Mitgliedsverwaltung notwendig sind und freiwilligen Angaben unterschieden. Die Pflichtangaben und die ausgewählten freiwilligen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben gem. Abs. 3 unverzüglich bekannt zu geben. Mitteilungen des Vereins in Text- oder Schriftform gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

5. Teilt das Mitglied dem Verein seine E-Mail Adresse mit, so gilt dies als Einverständnis für den Empfang von Informationsschreiben (z.B. Veranstaltungshinweise, Werbung für eigene Zwecke, etc.) sofern das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.

6. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nur mit Einwilligung des Mitglieds oder im Falle des Vorliegens anderer gesetzlicher Erlaubnistatbestände.

7. Veröffentlicht der Verein Daten einzelner Vorstandsmitglieder auf der Homepage, in Pressemitteilungen etc., so erfolgt dies nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds und nur im erforderlichen Umfang. Dabei werden die schutzwürdigen Belange der Mitglieder in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Forst, den 11. Mai 2023